

Justizvollzugsverordnung (JVV)

(vom 6. Dezember 2006)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 14 Abs. 2, 15, 18 und 31 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVVG)³, Art. 235 f. und 445 StPO¹¹, Art. 75 ff. und 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)⁵ und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG)^{12,16}

beschliesst:

§ 1.¹⁶ Diese Verordnung regelt den Vollzug strafrechtlicher Sanktionen, die Durchführung der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft sowie der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Gegenstand

1. Teil: Amt für Justizvollzug

§ 2. ¹ Bei der Direktion der Justiz und des Innern besteht ein Amt für Justizvollzug. Aufbau

² Das Amt setzt sich zusammen aus der Amtsleitung und aus folgenden Hauptabteilungen:²⁰

- a. Bewährungs- und Vollzugsdienste,
- b. Justizvollzugsanstalt Pöschwies,
- c. Massnahmenzentrum Uitikon,
- d. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst,
- e. Untersuchungsgefängnisse Zürich,
- f. Vollzugeinrichtungen Zürich.

§ 3. ¹ Organe der Amtsleitung sind die Amtschefin oder der Amtschef und die Geschäftsleitung. Organisation und Führung

² Der Amtschefin oder dem Amtschef obliegt die Gesamtführung des Amtes und seine Vertretung gegen aussen in wesentlichen Fragen. a. Amtsleitung

³ Die Geschäftsleitung besteht aus der Amtschefin oder dem Amtschef sowie den Leiterinnen und Leitern der Hauptabteilungen. Sie kann weitere Personen in die Geschäftsleitung aufnehmen.

⁴ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für hauptabteilungsübergreifende Themen und Arbeitsprozesse sowie für die Weiterentwicklung und Qualitätssicherung des Justizvollzugs.

b. Führung der Hauptabteilungen

§ 4. ¹ Die Hauptabteilung wird von der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter geführt. Die Leiterinnen oder Leiter der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, des Massnahmenzentrums Uitikon, der Untersuchungsgefängnisse Zürich und der Vollzugseinrichtungen Zürich werden als Direktorinnen oder Direktoren bezeichnet. Die Hauptabteilung Psychiatrisch-Psychologischer Dienst wird von einer Chefarztin oder einem Chefarzt geleitet.²⁰

² Die Hauptabteilungsleitung legt zusammen mit der Amtschefin oder dem Amtschef die Organisation und die Fachkonzepte der Hauptabteilungen fest.

Aufträge

a. Vollzug von Strafen und Massnahmen, Bewährungshilfe

§ 5.¹⁶ Das Amt

- a.²² vollzieht die von zürcherischen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen sowie die vorzeitig angetretenen Freiheitsstrafen und Massnahmen,
- b. führt die Bewährungshilfe durch und kontrolliert die auferlegten Weisungen,
- c. vollzieht im Auftrag der Jugendstrafbehörden Freiheitsentzüge und Massnahmen gemäss Art. 15 Abs. 2, Art. 16 Abs. 3 und Art. 25 JStG¹⁰,
- d. vollzieht die von Bundesstrafbehörden ausgesprochenen und dem Kanton Zürich zum Vollzug übertragenen Freiheitsstrafen und Massnahmen,
- e. übernimmt den Vollzug ausserkantonaler Entscheide und überträgt den Vollzug zürcherischer Urteile und Strafbefehle an andere Kantone gemäss Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetzbuch vom 19. September 2006⁹,
- f. übernimmt den Vollzug ausländischer oder delegiert den Vollzug zürcherischer Entscheide gemäss den Regelungen des Rechtshilfegesetzes und der massgeblichen internationalen Übereinkommen.

b. Vollzug anderer Haftarten

§ 6.¹⁶ Das Amt vollzieht zur Sicherung von Strafverfahren Untersuchungs-, Sicherheitshaft und Auslieferungshaft sowie zur Sicherung von ausländerrechtlichen Entscheiden und Verfahren Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft.

- § 7. Das Amt erbringt insbesondere folgende Leistungen: Es Leistungen
- a. betreibt die für die Durchführung der Vollzüge notwendigen Anstalten, Gefängnisse, Massnahmenzentren und Dienste und erschliesst zur Behandlung und Betreuung von Straffälligen externe Ressourcen, a. Amt
 - b. sorgt für die Durchführung und Entwicklung geeigneter Vollzugs-, Therapie-, Beratungs- und Behandlungsformen,
 - c. arbeitet mit anderen thematisch verwandten Behörden und Institutionen sowie mit der Forschung zusammen,
 - d. informiert die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit.

- § 8.²² ¹ Die Bewährungs- und Vollzugsdienste b. Bewährungs- und Vollzugsdienste
- a. regeln die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung der Aufträge gemäss § 5 lit. a, b, d, e und f,
 - b. betreiben das System und die technischen Geräte für die elektronische Überwachung im Sinne von Art. 79 b Abs. 1 Bst. a StGB⁸,
 - c.¹⁶ vermitteln Arbeitseinsätze im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit und führen Lernprogramme durch,
 - d. führen Schuldensanierungen durch,
 - e. erstellen zuhanden der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte oder anderer Behörden Berichte,
 - f. rekrutieren, instruieren und begleiten freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Betreuung verurteilter und inhaftierter Personen,
 - g. betreiben die kantonale Koordinationsstelle für das automatisierte Strafregister sowie diejenige gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 2015 zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶.

² In einzelnen Fällen können sie im Einverständnis mit der verurteilten Person Sozialberatungen und -betreuungen nach Beendigung des gesetzlichen Auftrags weiterführen, solange

- a. die Weiterführung die Resozialisierung sichert und
- b. keine andere Fachstelle zuständig ist.

³ Sie können einer verurteilten Person zur Überbrückung einer vorübergehenden Notlage finanzielle Unterstützung in geringem Umfang gewähren. Diese kann zurückgefordert werden.

- § 9.²² ¹ Dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst obliegt die psychiatrische und psychotherapeutische Normal- und Krisenversorgung der in den Vollzugseinrichtungen des Amtes inhaftierten Personen. Er führt gerichtlich angeordnete Massnahmen und freiwillige deliktpräventive Therapien während und ausserhalb des Freiheitsentzugs durch. c. Psychiatrisch-Psychologischer Dienst

² Er stellt die Qualität der psychiatrischen und psychotherapeutischen Normal- und Krisenversorgung sowie der deliktpräventiven Behandlungen in den Vollzugeinrichtungen des Amts sicher.

³ Er kann einzelne Aufgaben an externe Fachleute oder im Einverständnis mit der Amtsleitung ganze Aufgabenbereiche an andere Institutionen übertragen, deren Eignung, diese Aufgaben nach modernen ärztlichen und forensischen Standards zu erfüllen, ausgewiesen ist.

⁴ Er kann im Auftrag von Strafverfolgungsbehörden, Gerichten oder anderer Behörden und Entscheidungsträger Fachberichte, Risikoabklärungen und Fachgutachten erstellen. Dabei wird das Gebot der personellen Trennung zwischen den Funktionen des Behandelnden und des Gutachters beachtet.

⁵ Er fördert insbesondere durch Weiterbildung und wissenschaftliche Aktivitäten die Entwicklung der forensischen Psychiatrie und Psychologie.

d. Justizvollzugsanstalt Pöschwies

§ 10.¹⁶ ¹ In der Justizvollzugsanstalt Pöschwies werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen sowie stationäre Massnahmen nach Art. 59 Abs. 3 StGB⁸ im geschlossenen Haftregime an Männern vollzogen.

² In die Justizvollzugsanstalt Pöschwies werden aufgenommen

- a. Verurteilte zum Vollzug einer Strafe oder Reststrafe von mindestens einem Jahr, wobei in der Regel weniger als sechs Monate vor dem Termin der bedingten Entlassung keine Aufnahme erfolgt,
- b. zu Verwahrung Verurteilte,
- c. zu einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB⁸ Verurteilte, sofern und solange die Behandlung aus Sicherheitsgründen im geschlossenen Regime durchzuführen ist.

³ Das Amt kann in besonderen Fällen die Durchführung des Vollzugs von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft sowie von kürzeren Freiheitsentzügen bewilligen.

⁴ Die Justizvollzugsanstalt Pöschwies betreibt zur Durchführung des offenen Vollzugs und des Arbeitsexternats externe Zweigstellen. Diese Einrichtungen dienen als Übergangs- und Bewährungsstationen für Inhaftierte aus dem geschlossenen Vollzug. Es können auch verurteilte Personen unabhängig von ihrer Strafdauer direkt in diese Einrichtungen aufgenommen werden.

⁵ Die Justizvollzugsanstalt sorgt für die Betreuung der inhaftierten Personen, für eine sinnvolle Beschäftigung und bei Bedarf für berufliche Ausbildung, für Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelischerische Unterstützung.

⁶ Sie sorgt für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

§ 11.²⁰ ¹ Die Hauptabteilung Untersuchungsgefängnisse Zürich umfasst die vom Amt bezeichneten Gefängnisse, in denen hauptsächlich Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft vollzogen wird. Die einzelnen Gefängnisse werden je von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

e. Unter-
suchungs-
gefängnisse
Zürich

² In diese Gefängnisse werden aufgenommen:

- a. Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene sowie Gefangene in Auslieferungshaft,
- b. Verurteilte bis zu ihrer Überführung in eine geeignete Vollzugseinrichtung,
- c. Gefangene, die aus Sicherheitsgründen nicht in eine geeignete Vollzugseinrichtung eingewiesen werden können,
- d. Jugendliche:
 1. zum Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, bei Jugendlichen unter 15 Jahren, wenn eine begründete Ausnahme vorliegt und
 2. zum Freiheitsentzug gemäss Art. 25 JStG¹⁰.

³ Die Gefängnisse sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und für eine genügende Beschäftigung. Sie organisieren die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

⁴ Sie sorgen für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

§ 11 a.¹⁹ ¹ Die Hauptabteilung Vollzugseinrichtungen Zürich umfasst die vom Amt bezeichneten Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen, in denen hauptsächlich kürzere Freiheitsstrafen im Normalvollzug oder in Halbgefängenschaft sowie ausländerrechtliche Haft vollzogen werden. Die einzelnen Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen werden je von einer Leiterin oder einem Leiter geführt.

f. Vollzugs-
einrichtungen
Zürich

² In diese Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen werden aufgenommen:

- a. Verurteilte zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Reststrafe von längstens 18 Monaten,
- b. Verurteilte bis zu ihrer Überführung in eine geeignete Anstalt in der Schweiz oder in ihrem Heimatland,
- c. Gefangene in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft,
- d. bei Bedarf Untersuchungs- und Sicherheitsgefangene sowie Gefangene in Auslieferungshaft.

³ Die Gefängnisse und Vollzugseinrichtungen sorgen für die Betreuung der inhaftierten Personen und für eine genügende Beschäftigung. Sie organisieren die erforderliche Sozialberatung, ärztliche Versorgung und seelsorgerische Unterstützung.

⁴ Sie sorgen für die Sicherheit im Innern wie gegen aussen.

g.²⁰ Mass-
nahmenzentrum
Uitikon

§ 12. ¹ In das Massnahmenzentrum Uitikon werden aufgenommen

- a. junge Erwachsene, die zu einer Massnahme gemäss Art. 61 StGB⁸ verurteilt wurden,
- b. Jugendliche, die das 17. Altersjahr erreicht haben und zu einer Schutzmassnahme gemäss Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 JStG¹⁰ verurteilt wurden,
- c. Jugendliche, die das 16. Altersjahr erreicht haben, wenn sie verurteilt wurden zu:
 1. einer Schutzmassnahme gemäss Art. 15 Abs. 2 JStG¹⁰,
 2. Freiheitsentzug gemäss Art. 25 JStG¹⁰.

² Das Massnahmenzentrum sorgt für die notwendige berufliche und schulische Ausbildung, die sozialpädagogischen Förderungsmassnahmen, die therapeutische Abklärung und Behandlung sowie die Sozialberatung und die ärztliche und seelsorgerische Betreuung.

Grundsätze
der Leistungs-
erbringung

§ 13.¹⁶ ¹ Das Amt und seine Hauptabteilungen handeln bei ihrer Leistungserbringung nach folgenden Grundsätzen:

- a. bei strafrechtlich inhaftierten und verurteilten Personen orientiert sich die Arbeit an deren Delikten, Risikopotenzial und Entwicklungsbedarf und zielt auf die Stärkung der Eigenverantwortung und Sicherung der sozialen Integration in der Schweiz oder im Heimatland,
- b. bei Inhaftierten in Untersuchungs- und Sicherheitshaft steht die Durchsetzung der strafprozessualen Haftgründe und damit die Sicherung des Strafverfahrens im Vordergrund,
- c. bei ausländerrechtlich inhaftierten Personen in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft besteht die Leistungserbringung in der Sicherung von Ausweisungs- und Wegweisungsentscheiden der zuständigen Ausländerbehörden,
- d. bei Inhaftierten in Auslieferungshaft wird das Auslieferungsverfahren nach Massgabe der Anweisungen der Bundesbehörden sichergestellt.

² Das Amt darf die Rechte verurteilter Personen nur so weit beschränken, als es der Vollzug der Sanktion erfordert.

³ Das Amt und seine Hauptabteilungen erbringen ihre Leistungen interdisziplinär sowie nach erprobten und anerkannten Qualitätsstandards.

§ 14. Zur Durchsetzung und Erfüllung der Aufträge können im Rahmen der Amtshilfe Polizeiorgane beigezogen werden.

Beizug
der Polizei

§ 15.¹⁶ Das Amt legt die nötigen Anforderungen gemäss § 17 Abs. 2 StJVG³ für die Aufgabenübertragung an Private fest und kann Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Übertragung
von Vollzugs-
aufgaben
an Private

§ 16. ¹ Die Justizvollzugskommission gemäss § 19 StJVG³ berät und unterstützt das Amt in wesentlichen Fragen des Vollzugswesens. Das Amt orientiert die Kommission über neue Entwicklungen und Planungen.

Justizvollzugs-
kommission

² Die Justizvollzugskommission wird von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern präsiert und konstituiert sich und die erforderlichen fachlichen Ausschüsse selbst.

³ Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, die Vollzugeinrichtungen und Dienste zu besuchen und mit den Mitarbeitenden des Amtes und seinen Klientinnen und Klienten ohne Anwesenheit Dritter zu sprechen. Die Kommissionsmitglieder unterstehen der Schweigepflicht; ihnen gegenüber sind die Mitarbeitenden von der Schweigepflicht entbunden.

2. Teil: Vollzugsverfahren

1. Abschnitt: Zustellung der Entscheide und Vorprüfung

§ 17.¹⁶ Die Strafbehörden stellen die Entscheide im Sinne von § 25 StJVG³ dem Amt zu.

Zustellung
der Entscheide
an das Amt

§ 18. ¹ Das Amt prüft seine Zuständigkeit, die Vollstreckbarkeit und die Frage hängiger Vollzugsverfahren in anderen Kantonen und regelt die Vollzugsübernahme oder -abtretung.¹⁶

Vorprüfung

² Es prüft, ob die Verbüssung in besonderen Vollzugsformen gemäss § 38 möglich ist.²²

2. Abschnitt: Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug¹⁶

Grundlagen

§ 19. ¹ Der vorzeitige Straf- und Massnahmenvollzug im Sinne von Art. 236 StPO¹¹ ist der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe oder des unbedingten Teils einer teilbedingten Freiheitsstrafe sowie einer therapeutischen Massnahme vor dem Vorliegen eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteils.¹⁶

² Mit dem Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils beginnt der ordentliche Vollzug.

Vorzeitiger Vollzug von Freiheitsstrafen und Verwahrungen

§ 20. ¹ Bewilligt die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO¹¹ den vorzeitigen Strafvollzug, sorgt das Amt für die Durchführung und die erforderlichen Vollzugsregelungen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.¹⁶

² Der vorzeitige Antritt erfolgt in einer geschlossenen Vollzugseinrichtung nach den Regeln und Zuständigkeiten für den Vollzug rechtskräftiger Urteile. Vorbehalten bleiben besondere einschränkende Anordnungen der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO¹¹. Vollzugslockerungen können gewährt werden, wenn die Verfahrensleitung nicht wegen strafprozessualen Haftgründen Einspruch erhebt.²²

§ 21.¹⁷

Vorzeitiger Vollzug therapeutischer Massnahmen

§ 22.¹⁶ ¹ Die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO¹¹ stellt vor der Bewilligung des vorzeitigen Vollzugs von therapeutischen Massnahmen sicher, dass eine geeignete Vollzugseinrichtung zur Aufnahme oder eine Therapeutin oder ein Therapeut zur Durchführung bereit ist.

² Das Amt sorgt für die Durchführung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs und die erforderlichen Vollzugsregelungen. Die Bestimmungen über den ordentlichen Massnahmenvollzug und die Regelungen der Vollzugseinrichtungen sind anwendbar.

³ Erweist sich eine Massnahme als nicht geeignet, stellt dies das Amt fest und regelt die Einstellung des vorzeitigen Vollzugs. Es beantragt der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO¹¹ die Aufhebung des vorzeitigen Vollzugs. Die Verfahrensleitung trifft die erforderlichen Sicherungsmassnahmen.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den vorzeitigen Strafvollzug.

Entlassung oder Unterbruch

§ 23.¹⁶ ¹ Die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO¹¹ entscheidet über Gesuche um Entlassung sowie um Straf- oder Massnahmenunterbruch.

² Über die bedingte Entlassung entscheidet das Amt nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

3. Abschnitt: Geldstrafen und Bussen

§ 24. Gerichte, Behörden und Amtsstellen beziehen die von ihnen ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen selbst. Grundsatz

§ 25. Das Obergericht und die Direktionen des Regierungsrates können in ihrem Zuständigkeitsbereich den zentralen Bezug von Geldstrafen und Bussen anordnen und die dafür zuständige Stelle bezeichnen. Zentraler Bezug

§ 26. Die von den Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen werden von der Kasse des für die Strafsache zuständigen Bezirksgerichts oder der dafür als zuständig erklärten Stelle bezogen. Geldstrafen und Bussen der Strafverfolgungsbehörden

§ 27. Der Bezug der von militärischen Gerichten ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen und der auferlegten Kosten erfolgt durch das Obergericht. Militärische Geldstrafen und Bussen

§ 28.²² Ist an die Stelle einer Geldstrafe oder Busse die Ersatzfreiheitsstrafe getreten oder wird eine Geldstrafe oder Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit vollzogen, fällt die Geldstrafe oder Busse bei Bezahlung dem Amt für Justizvollzug zu. Geldstrafen und Bussen bei Ersatzfreiheitsstrafen und gemeinnütziger Arbeit

§§ 29–37.²³

4.²² Abschnitt: Freiheitsstrafen und Verwahrungen**A. Vollzugsformen**

- § 38.²² ¹ Als besondere Vollzugsformen gelten
- a. die gemeinnützige Arbeit im Sinne von Art. 79 a StGB,
 - b. die elektronische Überwachung im Sinne von Art. 79 b Abs. 1 Bst. a StGB (Electronic Monitoring),
 - c. die Halbgefängenschaft im Sinne von Art. 77 b StGB.

² Für Zulassung und Voraussetzungen, Vollzugsmodalitäten, Abbruch und Beendigung gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft)¹³.

§§ 39–42.²³

331.1

Normalvollzug
a. Offener
Vollzug

§ 43. ¹ Eine verurteilte Person verbüsst ihre Freiheitsstrafe ganz oder teilweise in einer offenen Anstalt, wenn²²

- a. keine besondere Vollzugsform gemäss § 38 Abs. 1 infrage kommt und
- b. die beschränkten Aufsichts- und Kontrollmöglichkeiten zur Vermeidung einer Flucht, zur Verhinderung neuer Straftaten und insbesondere zum Schutz der Öffentlichkeit als ausreichend erscheinen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann auch die Verwahrung teilweise in einer offenen Anstalt verbüsst werden.

b. Geschlossener
Vollzug

§ 44. Als geschlossen werden Anstalten oder deren Abteilungen bezeichnet, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebs geeignet sind, Fluchten oder Gefahren für Dritte zu verhindern. Kommen andere Vollzugsformen nicht in Frage, werden Freiheitsstrafen und Verwahrungen geschlossen vollzogen.

c. Arbeits- und
Wohnexternat,
elektronische
Überwachung

§ 45. ¹ Das Arbeits- und das Wohnexternat sind die Vorstufen der Entlassung aus einer Freiheitsstrafe oder Verwahrung. Sie dienen der schrittweisen Eingliederung der verurteilten Person durch Zulassung zu auswärtiger Arbeit oder Ausbildung sowie durch auswärtiges Wohnen.

² Anstelle des Arbeitsexternats oder Arbeits- und Wohnexternats kann auf Gesuch die elektronische Überwachung für drei bis zwölf Monate bewilligt werden.²¹

B. Einleitung des Vollzugs

Verurteilte
in Freiheit
a. Bewilligung
einer besonderen
Vollzugs-
form

§ 46.²² ¹ Das Amt teilt der verurteilten Person mit, dass die Verbüsung in besonderen Vollzugsformen gemäss § 38 möglich ist, und setzt ihr eine Frist zur Einreichung eines Gesuchs.

² Das Amt entscheidet über das Gesuch und legt bei Gutheissung den Vollzugsbeginn, die Vollzugsform sowie Bedingungen und Auflagen fest.

³ Erfüllt die verurteilte Person die Voraussetzungen für die gewünschte Vollzugsform nicht, kann die Vollzugsbehörde ihr eine Frist ansetzen, um ein Gesuch um Bewilligung einer anderen besonderen Vollzugsform einzureichen.

§ 46 a.²¹ ¹ Das Amt regelt den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit in der Vollzugsvereinbarung. Es bestimmt den Zeitraum, in dem die verurteilte Person die gemeinnützige Arbeit zu leisten hat. Die verurteilte Person leistet in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit pro Woche.

b. Vollzugsregelung für gemeinnützige Arbeit

² Das Amt schliesst mit der verurteilten Person und der arbeitgebenden Institution eine Arbeitsvereinbarung ab. Diese enthält insbesondere:

- a. Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit,
- b. den Einsatzplan mit dem Vollzugsbeginn und den Arbeitszeiten,
- c. die Überwachung der gemeinnützigen Arbeit sowie die Meldung von Verletzungen der Arbeitspflicht und des Abschlusses des Arbeitseinsatzes durch die arbeitgebende Institution.

³ In der Vollzugsvereinbarung können auch die Teilnahme an Lernprogrammen und begleitende Massnahmen festgelegt werden. Vom Amt angeordnete Lernprogramme werden an die Strafe angerechnet.

⁴ Das Amt benachrichtigt die für das Inkasso der Geldstrafe oder Busse zuständige Stelle, wenn eine Geldstrafe oder Busse in Form von gemeinnütziger Arbeit verbüsst wird.

§ 46 b.²¹ ¹ Das Amt regelt den Vollzug der elektronischen Überwachung in einer Vollzugsvereinbarung und legt den Termin des Strafantritts fest.

c. Vollzugsregelung für elektronische Überwachung

² Es erstellt mit der verurteilten Person den Vollzugsplan, der die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Der Vollzugsplan enthält insbesondere:

- a. die psychosoziale Beratung und Betreuung der verurteilten Person während des Vollzugs,
- b. das Wochenprogramm, das die Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten und weitere Verpflichtungen der verurteilten Person berücksichtigt,
- c. die Zeit, welche die verurteilte Person ausserhalb der Unterkunft verbringen darf, namentlich für Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung, Behördengänge und Freizeit,
- d. die Bezahlung der Vollzugskosten,
- e. Auflagen, insbesondere die Teilnahme an Lernprogrammen, an Einzel- und Gruppentherapien sowie begleitende Massnahmen.

§ 47.²² ¹ Das Amt regelt den Vollzug der Halbgefängenschaft in einer Vollzugsvereinbarung und legt den Termin des Strafantritts sowie den Vollzugsort fest. Es nimmt auf Wohn- und Arbeits- oder Ausbildungsort der verurteilten Person Rücksicht.

d. Vollzugsregelung für Halbgefängenschaft

331.1

² Die verurteilte Person verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Sie muss wenigstens einen ganzen Tag pro Woche in der Vollzugseinrichtung verbringen.

³ Das Amt erstellt mit der verurteilten Person den Vollzugsplan. Dieser enthält insbesondere:

- a. die Aus- und Einrückungszeit,
- b. die der verurteilten Person pro Arbeitstag ausserhalb der Vollzugseinrichtung zur Verfügung stehende Zeit, namentlich für Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung, Verpflegung und Behördengänge,
- c. die Bezahlung der Vollzugskosten,
- d. Auflagen, insbesondere die Teilnahme an Lernprogrammen, an Einzel- und Gruppentherapien sowie begleitende Massnahmen.

e. Offener und geschlossener Vollzug

§ 48. ¹ Das Amt bietet die verurteilte Person, welche die Voraussetzungen für den Vollzug in einer besonderen Vollzugsform nicht erfüllt oder von dieser Vollzugsform keinen Gebrauch macht, zum offenen oder geschlossenen Vollzug der Freiheitsstrafe auf.²²

² Das Amt legt den Strafantrittstermin so fest, dass der verurteilten Person eine angemessene Zeit für die erforderliche Regelung beruflicher und privater Angelegenheiten verbleibt.

³ Es kann auf Gesuch der verurteilten Person den Strafantritt auf einen späteren Termin verschieben, wenn dadurch

- a. erhebliche Gesundheitsrisiken oder andere erhebliche, nicht wieder gutzumachende Nachteile vermieden werden und
- b. weder der Vollzug der Strafe in Frage gestellt noch erhöhte Risiken für Dritte entstehen.

⁴ Das Gesuch um Verschiebung des Strafantrittstermins ist zu begründen, Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich vorzulegen. Das Gesuch ist sofort nach Kenntnis des Verschiebungsgrundes zu stellen.¹⁵

f. Aufenthaltsnachforschung und Verhaftung

§ 49.²² ¹ Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht, erscheint sie nicht zum angeordneten Strafantritt oder ist sie unbekanntes Aufenthalts, lässt das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder zur Verhaftung ausschreiben.

² Es entscheidet nach der Verhaftung umgehend, ob die verurteilte Person ihre Strafe im offenen oder geschlossenen Vollzug verbüssen muss. Der Vollzug der Strafe in einer besonderen Vollzugsform wird in der Regel nicht mehr bewilligt.

§ 50. ¹ Befindet sich die verurteilte Person in Haft, macht das Amt den Beginn des Vollzugs des rechtskräftigen Urteils aktenkundig. Es prüft, ob die verurteilte Person in eine offene Anstalt versetzt werden kann.

Inhaftierte
verurteilte
Personen

² Verurteilte Personen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft ihres Urteils eine hohe Gefährdung für Dritte bedeuten oder fluchtgefährlich sind, verbleiben im geschlossenen Vollzug.

§ 51. ¹ Das Amt entscheidet, in welcher Anstalt oder in welchem Gefängnis der Vollzug erfolgt.

Vollzugauftrag
und Informa-
tionspflicht

² Es stellt der mit dem Vollzug beauftragten Vollzugseinrichtung den mit den wesentlichen Vollzugsdaten versehenen Vollzugauftrag sowie eine Kopie des begründeten Urteils und die weiteren, zur Durchführung des Vollzugs erforderlichen Informationen zur Verfügung.

C. Durchführung und Beendigung des Vollzugs

§ 52.²² Das Amt ermahnt eine verurteilte Person, welche die Vollzugsvereinbarung oder die Arbeitsvereinbarung nicht einhält.

Gemeinnützige
Arbeit
a. Ermahnung

§ 53.²² ¹ Bleibt die Ermahnung erfolglos, bricht das Amt die gemeinnützige Arbeit ab.

b. Abbruch und
Unterbruch

² Bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen kann es die gemeinnützige Arbeit ohne vorangehende Ermahnung abbrechen, insbesondere wenn

- a. der ordnungsgemässe Betrieb der arbeitgebenden Institution gefährdet ist oder
- b. aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann.

³ Das Amt bricht die gemeinnützige Arbeit in der Regel ab, wenn die verurteilte Person zusätzlich eine Ersatzfreiheitsstrafe für eine Geldstrafe oder Busse verbüssen muss.

§ 53 a.²¹ Die verurteilte Person trägt ihre persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, insbesondere die Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegung.

c. Persönliche
Aufwendungen

§ 54.²² Die verurteilte Person muss bei Antritt ihrer Strafe belegen, dass sie die Voraussetzungen für die Bewilligung der elektronischen Überwachung noch erfüllt.

Elektronische
Überwachung
a. Strafantritt

331.1

b. Abbruch und
Unterbruch

§ 54 a.²¹ ¹ Das Amt ermahnt eine verurteilte Person, welche die Vollzugsvereinbarung oder den Vollzugsplan nicht einhält. Bleibt die Ermahnung erfolglos, bricht das Amt die elektronische Überwachung ab. Es kann bei leichtem Verschulden auf den Abbruch verzichten und stattdessen die der verurteilten Person eingeräumte Freizeit einschränken.

² Bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen kann das Amt die elektronische Überwachung ohne vorangehende Ermahnung abbrechen.

³ Die elektronische Überwachung wird abgebrochen, wenn die in der gleichen Wohnung lebenden erwachsenen Personen ihre Zustimmung widerrufen.

⁴ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der elektronischen Überwachung unterbrochen oder abgebrochen werden.

Halbgefängens-
schaft
a. Strafantritt

§ 55.²² Die verurteilte Person muss bei Antritt ihrer Strafe belegen, dass sie die Voraussetzungen für die Bewilligung der Halbgefängenschaft noch erfüllt.

b. Urlaub und
Ausgang sowie
weitere Voll-
zugsmodalitäten

§ 56.²² Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, elektronische Überwachung [electronic Monitoring, EM], Halbgefängenschaft) sowie gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung¹³ bewilligt.

c. Abbruch und
Unterbruch

§ 57.²² ¹ Das Amt ermahnt eine verurteilte Person, welche die Vollzugsvereinbarung oder den Vollzugsplan nicht einhält. Bleibt die Ermahnung erfolglos, bricht das Amt die Halbgefängenschaft ab und vollzieht die Strafe gemäss § 49 Abs. 2. Es kann bei leichtem Verschulden auf den Abbruch verzichten und die verurteilte Person erneut ermahnen. Vorbehalten bleibt die Anordnung von Disziplinar massnahmen durch die Vollzugseinrichtung.

² Bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen kann das Amt die Halbgefängenschaft ohne vorangehende Ermahnung abbrechen.

³ Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der Halbgefängenschaft unterbrochen oder abgebrochen werden.

§ 57 a.²¹ ¹ Das Amt bricht den Vollzug in der bewilligten Vollzugsform ab, wenn

- a. eine oder mehrere weitere Strafen zu vollziehen sind und dadurch die zulässige Höchstdauer für die bewilligte Vollzugsform überschritten wird,
- b. die verurteilte Person die Voraussetzungen für die bewilligte Vollzugsform nicht mehr erfüllt,
- c. die verurteilte Person auf die besondere Vollzugsform verzichtet.

² Verliert eine verurteilte Person unverschuldet den Arbeitsplatz, den Ausbildungsplatz oder die Beschäftigung, kann das Amt auf einen Abbruch der Halbfangenschaft oder der elektronischen Überwachung verzichten, wenn sie

- a. innerhalb von 14 Tagen eine andere geeignete Tätigkeit findet und
- b. in der Übergangszeit ihre Betreuung und Überwachung sichergestellt ist.

§ 57 b.²¹ ¹ Bei der elektronischen Überwachung und der Halbfangenschaft entrichtet die verurteilte Person einen vom Amt festgelegten Beitrag an die Vollzugskosten und stellt diesen mit regelmäßigen Vorschüssen sicher.

² Das Amt kann den Kostenbeitrag auf Gesuch ganz oder teilweise erlassen, wenn die verurteilte Person eine Notlage nachweist. Eine Notlage liegt insbesondere vor, wenn die Bezahlung des Kostenbeitrages die Erfüllung gesetzlicher Unterhalts- und Unterstützungspflichten beeinträchtigen würde.

§ 58. ¹ Die verurteilte Person kann während der Strafverbüßung in eine andere gleichartige Vollzugseinrichtung versetzt werden, wenn dies erforderlich ist:

- a. aufgrund der Beschäftigungs- oder Ausbildungssituation,
- b. aus gesundheitlichen Gründen,
- c. aus Sicherheitsgründen,
- d. zur Optimierung der Insassenzusammensetzung.

² Aus Sicherheitsgründen kann vorübergehend eine Verlegung in eine für den Strafvollzug bezeichnete Vollzugseinrichtung oder in ein Gefängnis erfolgen.²⁰

³ Eine Verlegung kann auch erfolgen, wenn dies dem Kontakt mit der Familie oder anderen wichtigen Bezugspersonen dient und dadurch die Wiedereingliederung erleichtert wird. Die verurteilte Person hat keinen Rechtsanspruch auf Versetzung in eine Vollzugseinrichtung ihrer Wahl.

Gemeinsame Bestimmungen
a. Änderung der Zulassungsvoraussetzungen

b. Kostenbeteiligung

Gemeinsame Regelungen für den offenen und geschlossenen Vollzug
a. Wechsel der Vollzugseinrichtung

331.1

- b. Versetzung in den geschlossenen Vollzug
- § 59. Eine Versetzung vom offenen in den geschlossenen Vollzug ist nur zulässig,
- im Zusammenhang mit einem Disziplinarvergehen,
 - bei Fluchtgefahr,
 - zum Schutz der Öffentlichkeit,
 - zur Verhinderung der Gefährdung Dritter.
- c. Versetzung vom geschlossenen in den offenen Vollzug
- § 60. Eine verurteilte Person wird vom geschlossenen in den offenen Vollzug versetzt, wenn keine besonderen Umstände gemäss Art. 76 Abs. 2 StGB⁸ mehr vorliegen und die Versetzung unter Berücksichtigung des verbleibenden Strafrests für die Wiedereingliederung sinnvoll ist.
- d. Urlaub und Ausgang
- § 61. ¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung¹³ bewilligt.
- ² Mit der Urlaubsgewährung können Weisungen und Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht und Begleitung sowie Rahmenbedingungen für die Durchführung weiterer Urlaube verbunden werden.
- ³ Als begleitete Urlaube gelten Urlaube in Begleitung von Personal des Amtes oder von diesem bezeichneten Fachkräften.
- ⁴ Fluchtgefährliche Personen erhalten keinen Ausgang oder Urlaub. Sie werden polizeilich vorgeführt, wenn Gründe für einen Sachurlaub vorliegen.
- e. Andere Vollzugslockerungen
- § 62. ¹ Gut qualifizierten Verurteilten können im Rahmen der Auftragsbearbeitung der internen Werkbetriebe temporäre Arbeitseinsätze unter Anleitung und Beaufsichtigung von Anstaltspersonal ausserhalb der Vollzugseinrichtung bewilligt werden. Für verurteilte Personen im geschlossenen Vollzug sind solche Arbeitseinsätze frühestens nach einem Drittel der Strafzeit möglich.
- ² Für die externe Beschäftigung ohne Aufsicht von Anstaltspersonal gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber^{13, 22}.
- ³ Fluchtgefährliche Personen dürfen nicht ausserhalb der Vollzugseinrichtungen beschäftigt werden.

§ 63. Die Bewilligung des Strafunterbruchs gemäss Art. 92 StGB⁸ kann mit Auflagen über Verhalten, Beschäftigung, Aufenthaltsort, Meldepflicht sowie mit der Anordnung einer Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden. f. Straf-
unterbruch

§ 64.²² ¹ Für die Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und des Wohnexternats sowie der elektronischen Überwachung anstelle der Externate gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von ausgewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber¹³. Arbeitsexternat
und Wohn-
externat,
elektronische
Überwachung
a. Zulassung
und Rahmen-
bedingungen

² Persönliche, berufliche und rechtliche Angelegenheiten sind während der Arbeitszeit, des Urlaubs oder des Ausganges bzw. der Freizeit zu regeln.

§ 65. ¹ Die verurteilte Person wird vorläufig oder dauernd in den offenen oder geschlossenen Strafvollzug oder ins Arbeitsexternat zurückversetzt, wenn sie b. Abbruch

- a. ihre Arbeitsstelle verliert und nicht innerhalb von drei Wochen über eine andere Arbeitsmöglichkeit verfügt,
- b. ihre Wohnmöglichkeit verliert und nicht innerhalb von 14 Tagen ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann,
- c. die Zeit, die sie für die Arbeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung verbringen darf, für andere Zwecke missbraucht,
- d. ein Verhalten offenbart, das es nicht mehr erlaubt, ihr das erforderliche Vertrauen entgegenzubringen, oder
- e.¹⁶ einen Disziplinaratbestand erfüllt und dadurch den sicheren oder ordnungsgemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt stört.

² Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens eingeleitet, kann die Zulassung zum Arbeits- oder Wohnexternat entzogen werden.

§ 66. ¹ Die verurteilte Person hat ein Kostgeld zu entrichten. Das Amt legt dessen Höhe fest. c. Kostgeld

331.1

² Es kann die verurteilte Person auf Gesuch hin ganz oder teilweise von der Zahlung des Kostgelds befreien, wenn

- a. die dieser verbleibenden Einkünfte das Existenzminimum unterschreiten würden oder
- b. die Erfüllung gesetzlicher Unterstützungspflichten beeinträchtigt würde.

Bedingte
Entlassung

§ 67. ¹ Die Vollzugseinrichtung macht die verurteilte Person rechtzeitig auf die Möglichkeit der bedingten Entlassung aufmerksam.

² Verzichtet die verurteilte Person auf ein Gesuch um bedingte Entlassung, bestätigt sie dies schriftlich unter Angabe der Gründe.

³ Für die Gewährung der bedingten Entlassung gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission betreffend die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug¹³.

Bewährungshilfe bei
bedingter
Entlassung

§ 68. Das Amt ordnet die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Bewährungshilfe bei bedingter Entlassung¹³ an.

Antragsrecht,
Vollzugs-
berichte und
Informations-
pflicht

§ 69. ¹ Die Vollzugseinrichtungen können Anträge auf Änderung der Vollzugsmodalitäten stellen.

² Im Zusammenhang mit Gesuchen um wesentliche Vollzugslockerungen verfassen sie Vollzugsberichte für die entscheidenden Behörden oder Gerichte.¹⁶

³ Die Vollzugsberichte geben Auskunft über:¹⁶

- a. das Verhalten,
- b. die Einhaltung von Abmachungen,
- c. das Erreichen oder Nichterreichen von Teilzielen oder Zielen des Vollzugs gemäss Vollzugsplan,
- d. Veränderungen im deliktsrelevanten Verhalten,
- e. Erkenntnisse über soziale Strukturen nach einer bedingten Entlassung.

⁴ Die Vollzugseinrichtungen informieren die einweisende Stelle unverzüglich und unaufgefordert über aussergewöhnliche Vorkommnisse, welche die verurteilte Person betreffen.

Gemein-
gefährliche
Straftäter und
Straftäterinnen

§ 70. ¹ Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen im Sinne von Art. 75 a Abs. 3 StGB oder von Veränderungen bei dieser Einstufung erfolgt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei potentiell gefährlichen Straftätern und Straftäterinnen^{13, 22}.

² Urlaub und andere Vollzugslockerungen werden solchen Verurteilten nur gewährt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass

- a. sie nicht mehr gemeingefährlich sind oder
- b. Dritte vor einer verbleibenden Gefahr durch begleitende Massnahmen ausreichend geschützt werden können.

5.22 Abschnitt: Therapeutische Massnahmen

A. Einleitung des Vollzugs

§ 71. ¹ Die Durchführung der ambulanten Behandlung mit Strafaufschub wird durch das Amt zusammen mit der verurteilten Person und der Therapeutin oder dem Therapeuten geregelt. Art. 63 Abs. 3 StGB⁸ bleibt vorbehalten.

Ambulante
Massnahmen
a. Vollzugs-
regelung

² Die verurteilte Person verpflichtet sich mit der Vollzugsregelung zur Mitarbeit an der Erreichung der zusammen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten im Behandlungsvertrag formulierten Therapieziele.

³ Sie muss während der gesamten Behandlungsdauer erreichbar sein und dem Amt einen Adresswechsel unverzüglich mitteilen.

⁴ Die Therapeutin oder der Therapeut verpflichtet sich mit der Vollzugsregelung zur gesetzmässigen sowie auf Rückfallverhütung ausgerichteten delikt- und problemorientierten Durchführung der Behandlung sowie zur Berichterstattung an das Amt.

⁵ Eine ambulante Behandlung ohne Strafaufschub regelt die Therapeutin oder der Therapeut zusammen mit der Vollzugseinrichtung. Dabei ist die Vollzugseinrichtung für die Bereitstellung der Infrastruktur und die Koordination der Therapie mit der Vollzugsplanung und die Therapeutin oder der Therapeut für die fachgerechte Durchführung der Behandlung verantwortlich.

§ 72. ¹ Die Therapeutin oder der Therapeut schliesst mit der verurteilten Person einen Behandlungsvertrag ab und stellt dem Amt eine Kopie zu. Der Behandlungsvertrag regelt die Ziele, die Form und den Ablauf der Therapie.

b. Behandlungs-
vertrag

² Dies gilt in der Regel auch für freiwillige, deliktpräventiv ausgerichtete Therapien während oder unabhängig von einem Freiheitsentzug.

331.1

Stationäre
Massnahmen
a. Vollzugs-
einrichtungen

§ 73. ¹ Der Vollzug der stationären Massnahmen nach Art. 59 und Art. 60 StGB⁸ erfolgt in staatlichen Kliniken und Therapieeinrichtungen oder anerkannten privaten Einrichtungen.

² Besteht die Gefahr, dass die verurteilte Person flieht oder weitere Straftaten begeht, wird die Massnahme nach Art. 59 StGB⁸ in einer geschlossenen Einrichtung der Psychiatrie oder des Massnahmenvollzugs oder einer geschlossenen Strafanstalt, die über ein entsprechendes Behandlungsangebot verfügt, vollzogen.

³ Massnahmen nach Art. 61 StGB⁸ an jungen erwachsenen Männern werden in einem Massnahmenzentrum für junge Erwachsene vollzogen. Junge erwachsene Frauen werden für diese Massnahme in der Regel in die Anstalten in Hindelbank oder eine andere, dafür vorgesehene Massnahmenvollzugseinrichtung eingewiesen.

b. Vollzugs-
regelung

§ 74. ¹ Das Amt regelt nach Absprache mit der Massnahmenvollzugseinrichtung die Durchführung der stationären Behandlung. Die Vollzugsregelung richtet sich nach dem Therapiekonzept der Einrichtung. Das Amt kann bei Vorliegen besonderer Gründe weitere Anweisungen geben.

² Der Vollzugsbeginn der stationären Behandlung richtet sich nach Art. 439 StPO¹¹. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein Aufschub bewilligt werden.¹⁶

³ Die Vollzugsregelung legt das Therapiekonzept für die verurteilte Person verbindlich fest. Diese muss die Betriebsordnung der Massnahmenvollzugseinrichtung einhalten.

⁴ Die Massnahmenvollzugseinrichtung ist verpflichtet zur:

- a. gesetzmässigen sowie delikt- und problemorientierten Durchführung der Massnahme gemäss ihrem Therapiekonzept,
- b. Ausrichtung der Massnahme auf Rückfallverhütung,
- c. Berichterstattung an das Amt.

Wirkungen des
Behandlungs-
vertrags und
der Vollzugs-
regelung

§ 75.²² ¹ Die Therapeutin oder der Therapeut oder die mit der Durchführung der stationären oder ambulanten Massnahme beauftragte Einrichtung informiert das Amt über die Durchführung der Massnahme.

² Die mit der Durchführung der Massnahme betrauten Personen sind hinsichtlich der Frage der Erreichung der Behandlungsziele und des Behandlungsverlaufs von der beruflichen Schweigepflicht entbunden.

³ Die verurteilte Person nimmt mit der Unterzeichnung des Behandlungsvertrags bzw. der Orientierung über die Vollzugsregelung von der Informationspflicht und der Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht Kenntnis.

§ 76. Meldet sich die verurteilte Person innert der ihr gesetzten Frist nicht zum angeordneten Besprechungs- oder Massnahantrittstermin oder ist sie unbekanntem Aufenthaltsort, kann das Amt sie zur Aufenthaltsnachforschung oder Verhaftung ausschreiben und polizeilich zuführen lassen.

Aufenthaltsnachforschung, Verhaftung

§ 77. Für die Durchführung und die Rahmenbedingungen von stationären Suchtbehandlungen gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für den Vollzug von stationären Suchttherapien¹³.

Vollzug von stationären Suchtbehandlungen

B. Durchführung und Beendigung

§ 78. Zur Förderung der sozialen Integration der verurteilten Person kann das Amt die Durchführung der Massnahme durch soziale Betreuung ergänzen.

Sozialberatung

§ 79. Ein Wechsel der Therapeutin oder des Therapeuten sowie der stationären Massnahmenvollzugseinrichtung darf nur mit Zustimmung des Amtes erfolgen.

Wechsel der Therapeutin, des Therapeuten oder der stationären Einrichtung

§ 80. ¹ Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmenvollzugseinrichtung erstatten dem Amt auf Aufforderung hin oder zu vorgängig vereinbarten Terminen Bericht. Sie informieren das Amt unverzüglich und unaufgefordert:

Bericht-erstattung und Information

- a. über aussergewöhnliche Vorkommnisse,
- b. wenn die verurteilte Person Abmachungen wiederholt nicht einhält.

² Die Berichte geben Auskunft über:

- a. die angewendete Behandlungsform,
- b. die Einhaltung von Abmachungen durch die verurteilte Person,
- c. das Erreichen oder Nichterreichen von Zielen der Therapie oder Behandlung,
- d. die festgestellten Veränderungen,
- e. die Einschätzung der Rückfallgefahr,
- f. die Notwendigkeit der Fortsetzung der Therapie.

³ Die Therapeutin oder der Therapeut sowie die Massnahmenvollzugseinrichtung können Änderungen der Vollzugsmodalitäten beantragen.

331.1

Justizvollzugsverordnung (JVV)

Behandlungs-
kosten

§ 81. ¹ Die Kosten der ambulanten oder stationären Behandlung trägt das Amt, soweit sie nicht gemäss § 28 StJVG³ von Dritten oder anderen staatlichen Stellen zu übernehmen sind oder bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der verurteilten Person auferlegt werden können.¹⁶

² Muss eine verurteilte Person mit Wohnsitz im Kanton für die stationäre Behandlung in einer ausserkantonalen Einrichtung untergebracht werden, trägt die Gesundheitsdirektion die sich daraus ergebenden Mehrkosten.

Urlaub und
Ausgang,
Arbeitsexternat
und Wohn-
externat,
elektronische
Überwachung

§ 82. ¹ Urlaub und Ausgang werden gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung¹³ bewilligt.

² Für Voraussetzungen, Entscheidungskompetenzen und Rahmenbedingungen des Arbeits- und des Wohnexternats während des stationären Massnahmenvollzugs sowie der elektronischen Überwachung anstelle der Externate gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von ausgewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber.^{13, 22}

Massnahme-
unterbruch

§ 83. Die Bewilligung des Massnahmeunterbruchs gemäss Art. 92 StGB⁸ kann mit Auflagen über Verhalten, weitere Behandlung, Aufenthaltsort, Meldepflicht und mit der Anordnung der Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden.

Gemein-
gefährliche
Straftäter und
Straftäterinnen

§ 84. Die Feststellung der Gemeingefährlichkeit und das Vorgehen beim Vollzug richten sich nach § 70.

Niederlegung
des Massnahme-
auftrags

§ 85. Können die Therapeutin, der Therapeut oder die Massnahmenvollzugseinrichtung die Massnahme nicht nach ihrer Methode oder ihrem Konzept vollziehen, stellen sie die verurteilte Person dem Amt unter Angabe der Gründe und mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen zur Verfügung.

Verletzung der
Mitwirkungs-
pflicht

§ 86. ¹ Als Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss § 20 Abs. 3 StJVG³ gilt es, wenn die verurteilte Person

- a. aufgrund ihres Verhaltens den Abschluss eines Behandlungsvertrags mit der Therapeutin oder dem Therapeuten verhindert,
- b. die Vollzugsregelung mit dem Amt nicht befolgt,
- c. die Abmachungen mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht einhält,

- d. die Regelungen der Massnahmenvollzugseinrichtung nicht befolgt,
- e. die Behandlung verweigert.

² In diesen Fällen wird der Vollzug der Massnahme nach vorgängiger Verwarnung eingestellt und die Massnahme im Sinne von Art. 62 c Abs. 1 StGB bzw. Art. 63 a Abs. 2 Bst. b StGB aufgehoben.²²

§§ 87 und 88.¹⁷

3. Teil: Vollzug von Freiheitsstrafen und stationären Massnahmen in den Betrieben des Amts

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 89. Verurteilte Personen müssen die Vollzugsvorschriften einhalten und den Anordnungen der Vollzugseinrichtungen Folge leisten. Sie müssen alles unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs und die Verwirklichung des Vollzugsziels sowie die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung gefährdet.

Pflichten der Eingewiesenen

§ 90. Frauen und Männer sowie Jugendliche und Erwachsene werden nach Massgabe des Bundesrechts getrennt untergebracht.

Getrennte Unterbringung

§ 91. ¹ Die in einer Vollzugseinrichtung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verkehren mit den verurteilten Personen anständig und sachlich und vermeiden verletzendes Verhalten.

Verkehr des Personals mit verurteilten Personen

² Es ist ihnen untersagt, mit den verurteilten Personen Rechtsgeschäfte abzuschliessen, insbesondere sich von diesen Arbeiten ausführen oder Dienstleistungen erbringen zu lassen.

§ 92. Die Leitung der Vollzugseinrichtung erlässt Anordnungen über die Durchführung des Vollzugs. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der einweisenden Stelle, wo es diese Verordnung, das Konkordat der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen⁴ oder Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission vorsehen¹³.

Zuständigkeit

2. Abschnitt: Vollzugsplan

§ 93. ¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt für die verurteilte Person einen Vollzugsplan.

Erstellung und Inhalt

² Der Vollzugsplan legt die Vollzugsziele fest und enthält Angaben über die Unterbringung und Betreuung in der Vollzugseinrichtung, die schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt sowie die Vorbereitung der Entlassung.

Zuständigkeiten, Ziele und Verfahren

§ 94. Für die Zuständigkeit und das Verfahren zum Erlass eines Vollzugsplanes sowie dessen Ausgestaltung gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für die Vollzugsplanung¹³.

3. Abschnitt: Durchführung des Vollzugs

A. Eintritt

Aufklärung über Rechte und Pflichten; Eintrittsgespräch

§ 95. ¹ Beim Eintritt in eine Vollzugseinrichtung werden die verurteilten Personen in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte und Pflichten informiert. Die massgeblichen Vollzugsbestimmungen der Vollzugseinrichtung werden ihnen abgegeben.

² Die verurteilten Personen erhalten nach ihrem Eintritt Gelegenheit zum Gespräch mit der Leitung oder dem Betreuungsdienst der Vollzugseinrichtung.

Ärztliche Untersuchung

§ 96. ¹ Der Gesundheitszustand der verurteilten Personen wird durch medizinisches Fachpersonal abgeklärt.

² Verurteilte Personen, die ihre Strafe im Regime der Halbgefängenschaft verbüssen oder in die Vollzugsstufe des Arbeitsexternats übertreten, werden nicht medizinisch abgeklärt. Ihnen steht die Möglichkeit offen, selbst eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen.

³ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit des Arztzeugnisses, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung medizinische Abklärungen durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen.

Kontrollen und Untersuchungen

§ 97. ¹ Die verurteilten Personen legen alle Gegenstände vor, die sie mit sich führen. Die Durchführung der Kontrollen und Untersuchungen richtet sich nach Art. 85 Abs. 2 StGB⁸.

² Die persönlichen Effekten und die Unterkunft der verurteilten Person können während des Vollzugs durchsucht werden

- a. bei Verdacht auf schwere Disziplinarvergehen oder strafbare Handlungen,
- b. aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen.

§ 98. ¹ Verurteilten Personen wird in der Regel eine Einzelzelle oder ein Einzelzimmer zugewiesen. Im offenen Vollzug und in der Halbfangenschaft sowie bei Überbelegung auch im geschlossenen Vollzug können die inhaftierten Personen in Mehrbettzellen oder -zimmern untergebracht werden. Unterbringung

² Sie dürfen ihre Unterkunft in angemessener Weise mit eigenen Gegenständen ausstatten. Ordnung und Sicherheit müssen gewährleistet bleiben.

§ 99. ¹ Bargeld, das einer verurteilten Person beim Eintritt abgenommen wird oder das sie während des Vollzugs von Dritten erhält, wird ihr auf einem von der Vollzugeinrichtung verwalteten Konto gutgeschrieben. Die Vollzugeinrichtung gibt die entsprechenden Beträge für begründete Ausgaben im Interesse der verurteilten Person frei. Bei der Entlassung zahlt sie das Guthaben der verurteilten Person aus. Bargeld

² Für verurteilte Personen, die ihre Strafe in der Halbfangenschaft verbüssen, ist Abs. 1 nicht anwendbar.

§ 100. ¹ Mitgebrachte oder während des Vollzugs erhaltene Gegenstände können aus Gründen der Sicherheit, der Ruhe und Ordnung sowie der Gesundheit und Hygiene abgenommen werden. Wertsachen und persönliche Gegenstände

² Die Gegenstände werden sachgemäss inventarisiert, verwahrt und bei der Entlassung zurückgegeben oder beim Übertritt in eine andere Vollzugeinrichtung mitgegeben.

³ Übermässig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, deren Aufbewahrung besonderen Aufwand verursacht, können zurückgewiesen oder auf Kosten der verurteilten Person eingelagert werden. Die Effekten können zugunsten der verurteilten Person verwertet werden, wenn diese sie nicht anderweitig unterbringen lassen oder wenn sie die Kosten für die Einlagerung nicht bezahlen will oder kann. Nicht verwertbare Artikel werden vernichtet.

§ 101. ¹ Verurteilte Personen im Normalvollzug und im Vollzug freiheitsentziehender Massnahmen müssen Ausweisschriften wie namentlich Reisepässe, Identitätsbescheinigungen und Fahrzeugführerausweise der Vollzugeinrichtung abgeben. Das Amt kann Ausnahmen festlegen und die Abgabe auch bei anderen Vollzugsformen anordnen. Hinterlegung von Ausweisschriften

² Für die Aufbewahrung und Rückgabe gilt § 100 Abs. 2.

§ 102. ¹ Wertsachen einer Person, die sich auf der Flucht befindet, werden fünf Jahre nach der Flucht, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Flucht zu ihren Gunsten verwertet. Ist eine Verwertung nicht möglich, werden sie vernichtet. Verwertung von Gegenständen und Wertsachen

² Zehn Jahre nach der Flucht wird die Gutschrift zusammen mit allfälligen Guthaben gemäss § 99 einem Fonds oder einer Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen überwiesen.

B. Arbeit und Ausbildung

Arbeitspflicht
und Schul-
besuch

§ 103. ¹ Im geschlossenen und offenen Straf- und Massnahmenvollzug sind die verurteilten Personen verpflichtet, die ihnen zugewiesene Arbeit zu verrichten. Bei der Zuweisung wird ihren Fähigkeiten soweit möglich und sinnvoll Rechnung getragen.

² Schulbesuch und Besuch von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sind für verurteilte Personen, die eine Berufslehre oder eine berufliche Grundbildung mit Attest absolvieren oder bei denen dies im Vollzugsplan vorgesehen ist, obligatorisch.

Arbeitsentgelt
im geschlosse-
nen und offenen
Vollzug

§ 104. ¹ Für Ansatz, Bemessung, Verwendung und Auszahlung des Arbeitsentgelts gelten die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten¹³.

² Für verurteilte Personen, die den Vollzugseinrichtungen nur während eines Teils der Arbeitszeit zur Verfügung stehen, wird das Arbeitsentgelt angemessen gekürzt. Bei genügender Qualifikation wird wenigstens der Mindestansatz ausgerichtet.

³ Für Bemessung und Verwendung der Entschädigung von betrieblich bedingter Überzeitarbeit und von Zellenarbeit in der Freizeit sind die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten nicht anwendbar.

⁴ Für die verurteilten Personen im Massnahmenzentrum Uitikon werden vom Amt besondere Vorschriften erlassen. Diese sind von der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern zu genehmigen.

Verwendung des
Guthabens bei
Flucht oder Tod

§ 105. ¹ Stirbt die verurteilte Person während des Strafvollzugs, so fließt ein dem Kanton zufallender Teil der Erbschaft in einen Fonds oder eine Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen.

² Gutgeschriebenes Arbeitsentgelt flüchtiger Personen fällt nach Ablauf von fünf Jahren den in Abs. 1 genannten Einrichtungen zu.

C. Gesundheit und Betreuung

§ 106. ¹ Die verurteilten Personen erhalten eine ausreichende und gesunde Verpflegung, bei deren Zusammensetzung ihrer Glaubenszugehörigkeit Rechnung getragen wird. Diätkost und zusätzliche Verpflegung werden nur auf gefängnisärztliche Anweisung abgegeben.

Verpflegung,
Arznei- und
Genussmittel

² Die verurteilten Personen dürfen nur die von der Ärztin oder dem Arzt der Vollzugseinrichtung zugelassenen oder verschriebenen Medikamente besitzen und einnehmen. Verurteilte Personen, die ihre Strafe in der Halfgefängenschaft oder im Arbeitsexternat verbüssen, haben für Medikamente ein ärztliches Zeugnis vorzuweisen.

³ Der Besitz und der Konsum von und der Handel mit alkoholischen Getränken, nicht verordneten Medikamenten sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten. Die Vollzugseinrichtung veranlasst die notwendigen Kontrollen.

§ 107. Die verurteilten Personen erhalten täglich Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien.

Aufenthalt
im Freien

§ 108. ¹ Die Vollzugseinrichtung sorgt für die körperliche und geistige Gesundheit der verurteilten Personen. Zur Vermeidung von gesundheitlichen Risiken können ärztliche oder psychiatrische Untersuchungen und Abklärungen veranlasst werden.

Gesundheits-
fürsorge und
Körperpflege

² Die verurteilten Personen sind zu regelmässiger Körperpflege verpflichtet.

§ 109. ¹ Die ärztliche Betreuung der verurteilten Personen im Normalvollzug erfolgt durch die Ärztin oder den Arzt der Vollzugseinrichtung. Liegen erhebliche Gründe für deren Ablehnung vor, werden die Stellvertreterin, der Stellvertreter oder andere, von der Leitung der Vollzugseinrichtung zu bestimmende Ärztinnen oder Ärzte beigezogen.

Ärztliche und
zahnärztliche
Betreuung

² Die verurteilten Personen haben sich den ärztlichen Anweisungen zu unterziehen. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Abklärungen durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt anordnen.

³ Die zahnärztliche Behandlung der verurteilten Personen im Normalvollzug erfolgt nur in dringenden Fällen. Eine weiter gehende Behandlung kann auf Kosten der verurteilten Person oder nach Vorliegen einer Kostengutsprache durch ihre Krankenversicherung oder der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde bewilligt werden. Die Vollzugseinrichtung bezeichnet die Zahnärztin oder den Zahnarzt.¹⁶

⁴ Verurteilten Personen, die ihre Strafe in Halbgefängenschaft oder im Arbeitsexternat verbüssen, steht die Möglichkeit offen, auf eigene Kosten selbst eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen.

Klinik- oder
Spital-
einweisung

§ 110. ¹ Erfordert der Gesundheitszustand einer verurteilten Person ihre Verlegung in ein Spital oder eine Klinik zur stationären Behandlung, so holt die Vollzugseinrichtung vorgängig die Zustimmung der einweisenden Behörde ein. In dringenden Fällen wird die Verlegung von der Leitung der Vollzugseinrichtung unter gleichzeitiger Information der einweisenden Stelle veranlasst.

² Bei flucht- oder gemeingefährlichen Personen ist die Bewachung sicherzustellen.

Kostentragung

§ 111.¹⁶ ¹ Fallen im Zusammenhang mit einer notwendigen ambulanten oder stationären Behandlung vollzugsbedingte Kosten an, trägt diese die Vollzugseinrichtung. Zu den vollzugsbedingten Kosten gehören insbesondere:

- a. Kosten für eine Bewachung nach § 110 Abs. 2,
- b. Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung des Straf- oder Massnahmenvollzugs zusammenhängen oder durch diesen verursacht werden.

² Die Kosten für die notwendige ambulante oder stationäre Behandlung als solche trägt, soweit für die Behandlungskosten nicht die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung der verurteilten Person aufkommt, die verurteilte Person oder die fürsorgerechtlich zuständige Behörde.

³ Weiter gehende medizinische Behandlungen sowie die Beschaffung von Brillen, Prothesen und dergleichen erfolgen nur, wenn die verurteilte Person die Kosten übernimmt oder eine Kostengutsprache ihrer Krankenversicherung oder der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde vorliegt.

⁴ Die erforderlichen Kostengutsprachen sind von der Vollzugseinrichtung oder der behandelnden Einrichtung vorgängig bei der Krankenversicherung der verurteilten Person und bei der fürsorgerechtlich zuständigen Behörde oder, wenn die verurteilte Person von einem anderen Kanton eingewiesen wurde, bei der einweisenden Behörde einzuholen. In dringenden Fällen wird die Behandlung ohne Kostengutsprache angeordnet. Die nachträgliche Kostengutsprache ist so rasch wie möglich einzuholen.

⁵ Müssen Verurteilte mit Wohnsitz im Kanton in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt die Gesundheitsdirektion die deswegen anfallenden Mehrkosten.

§ 112. Pro behandeltem Krankheitsfall und pro zahnärztliche Behandlung entrichtet die verurteilte Person grundsätzlich eine Umtriebsentschädigung von Fr. 5. Umtriebs-
entschädigung

§ 113. ¹ Den verurteilten Personen stehen für ihre persönlichen, wirtschaftlichen, sozialen und seelsorgerischen Anliegen das Betreuungs- oder Erziehungsfachpersonal und die zugelassenen Anstaltsseelsorgerinnen und -seelsorger zur Verfügung. Zu diesem Zweck können auch Dienste, die nicht der Anstalt angehören, beigezogen werden. Deren Mitarbeitende können unbeaufsichtigt mit den verurteilten Personen verkehren. Betreuung und
Seelsorge

² Wurde das Privileg des unbeaufsichtigten Verkehrs missbraucht oder liegen konkrete Anhaltspunkte für einen künftigen Missbrauch vor, kann

- a. eine Kontrolle angeordnet,
- b. der oder die betreffende Mitarbeitende vorübergehend oder auf Dauer von Betreuungs- und Seelsorgetätigkeit ausgeschlossen,
- c. dem drohenden oder weiteren Missbrauch mit anderen verhältnismässigen Massnahmen entgegengetreten werden.

D. Freizeit und Kontakte zur Aussenwelt

§ 114. ¹ Den verurteilten Personen wird im Rahmen der persönlichen und baulichen Möglichkeiten der Vollzugseinrichtungen eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Freizeit-
gestaltung und
Benützung von
Medien

² Sie können in ihrer Zelle oder ihrem Zimmer Bücher, Zeitungen, Zeitschriften sowie Fernseher und Radio, Tonwiedergabegeräte und EDV-Geräte benützen. Diese können jederzeit kontrolliert werden.

³ Unzulässig sind Beschaffung, Besitz und Weitergabe von

- a. Büchern, Zeitungen und anderen Medien oder Datenträgern, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht,
- b. Büchern, Zeitungen und anderen Medien oder Datenträgern, welche die Sicherheit der Vollzugseinrichtung gefährden,
- c. Bild- und Tonaufnahmegeräten,
- d. Geräten, die der Verbindung mit anderen EDV-Geräten oder mit der Aussenwelt dienen.

⁴ Die Vollzugseinrichtung entscheidet über Zulassung und Anzahl elektronischer Geräte. Sie kann die Benutzung von Fernsehgeräten auf Gemeinschaftsräume beschränken.

331.1

- Briefverkehr § 115. ¹ Der Empfang und Versand von Briefen und anderen Sendungen ist nicht beschränkt, soweit nicht durch Zahl, Umfang oder Sprache die notwendige Kontrolle erheblich erschwert oder verunmöglicht wird.
- ² Briefe und andere Sendungen, deren Inhalt gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst oder die den Vollzugszweck oder die Sicherheit gefährden, werden nicht weiter geleitet; der Absender wird darüber informiert.
- ³ Ist kein unzulässiger Inhalt zu vermuten, kann die Kontrolle der ein- und ausgehenden Korrespondenz auf Stichproben beschränkt werden.
- Telefon § 116. ¹ Den verurteilten Personen kann die Benützung des Telefons auf eigene Kosten gestattet werden. Den Vollzugseinrichtungen gewährte Mengenrabatte auf Telefonate von Verurteilten können einem Fonds oder einer Stiftung zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen gutgeschrieben werden.²⁰
- ² Die Telefongespräche können überwacht oder aufgezeichnet werden.
- ³ § 115 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss.
- Besuche § 117. ¹ Die verurteilte Person kann während mindestens einer Stunde pro Woche besucht werden. Dieser Kontakt kann auf zwei Besuche pro Monat beschränkt werden, wenn die Besuchszeit entsprechend verlängert wird.
- ² Zur Unterstützung der Resozialisierung oder der erzieherischen Entwicklung der verurteilten Person können zusätzliche Besuche gestattet werden.
- ³ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebenspartnerinnen oder -partner sowie Kinder können für längere Besuche zugelassen werden, wenn:
- a. der verurteilten Person keine Urlaube gewährt werden können und
 - b. die erforderlichen personellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- ⁴ Sind keine Missbräuche zu befürchten, werden Besuche nicht überwacht. Bei Missbrauchsgefahr können Besuche akustisch und visuell überwacht oder in einem Raum mit Trennscheibe durchgeführt werden.
- Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern § 118. ¹ Personen, deren Kontakt mit der verurteilten Person den Vollzugszweck erheblich gefährdet, werden zum Besuch nicht zugelassen.

² Personen, die wiederholt gegen die Besuchsvorschriften verstossen haben oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung erheblich gefährden, können bis zu drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden. Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder, Eltern und Geschwister dürfen nicht dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

§ 119. ¹ Die Zulassung von Besucherinnen und Besuchern kann von den für die Wahrung von Ordnung und Sicherheit erforderlichen Kontrollen abhängig gemacht werden. Bei Frauen wird für die Durchsichtung weibliches Personal eingesetzt.

Kontrolle und
Übergabe von
Gegenständen

² Die Besucherinnen und Besucher weisen sich mit einem offiziellen Identitätspapier aus, das eine zweifelsfreie Identifikation erlaubt.

³ Sie dürfen ohne vorgängige Bewilligung den verurteilten Personen keine Schriftstücke, Bargeld oder andere Gegenstände übergeben oder von ihnen entgegennehmen.

§ 120. Verurteilte Personen in Halbgefängenschaft oder im Arbeitsexternat können in der Vollzugseinrichtung nicht besucht werden.

Besuche in der
Halbgefängenschaft
oder im
Arbeitsexternat

§ 121. ¹ Unter Beachtung der Anstaltsordnung ist der freie Verkehr mit den verurteilten Personen zu gewähren:¹⁸

Privilegierte
Kontakte

- a. der Vormundin oder dem Vormund,
- b. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB⁷,
- c. der durch einem wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
- d. in der Schweiz ansässigen Personen, die zur Wahrung eines Berufs- oder Amtsgeheimnisses verpflichtet sind,
- e. schweizerischen Amtspersonen,
- f. konsularischen Vertretungen.

² Besuche dieser Personen werden nicht überwacht, in Räumen ohne Trennscheibe durchgeführt und unterliegen keiner zeitlichen Beschränkung, soweit die Verfügbarkeit der Besuchsräume dies zulässt.

³ Eine inhaltliche Überprüfung der Korrespondenz mit der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter oder der Aufsichtsbehörde ist nicht gestattet. Gespräche oder telefonische Kontakte mit der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter oder der Aufsichtsbehörde dürfen nicht mitgehört werden.

⁴ Wenn die Kontaktprivilegien gemäss Abs. 1–3 missbraucht wurden oder wenn konkrete Anhaltspunkte für einen künftigen Missbrauch vorliegen, kann die Vollzugseinrichtung

- a. eine Kontrolle des Kontakts anordnen oder
- b. die betreffende privilegierte Person vorübergehend oder auf Dauer von Kontakten mit verurteilten Personen ausschliessen oder
- c. dem drohenden oder weiteren Missbrauch mit anderen verhältnismässigen Massnahmen entgegenzutreten.

E. Sicherheit

Sicherheitsmassnahmen

§ 122. ¹ Die Vollzugseinrichtungen erlassen die für die Sicherheit notwendigen Vorschriften.

² Sie regeln insbesondere:

- a. die Zutrittsberechtigung,
- b. die Kontrollen von Personal, verurteilten Personen und Besucherinnen und Besuchern sowie des Warenverkehrs und
- c. das Verhalten von Personal und verurteilten Personen bei besonderen Vorkommnissen.

³ Wegen Fluchtgefahr oder zur Verhinderung der Gefährdung von Besucherinnen und Besuchern, Angestellten, Mitgefangenen und von Eigentum Dritter können die den verurteilten Personen und Besucherinnen und Besuchern aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte im Einzelfall dauernd oder vorübergehend allgemein eingeschränkt werden.

⁴ Solche Einschränkungen werden von der Direktorin oder dem Direktor der Vollzugseinrichtung in Absprache mit der Amtsleiterin oder dem Amtsleiter getroffen.

Waffen

§ 123. ¹ Die Direktorin oder der Direktor einer geschlossenen Vollzugseinrichtung kann anordnen, dass geeignete und ausgebildete betriebseigene Sicherheitskräfte im Einzelfall bei besonderen dienstlichen Verrichtungen eine Waffe tragen.

² Anderen Personen ist das Mitführen und Aufbewahren von Waffen auf dem Areal der Vollzugseinrichtung untersagt. Sonderregelungen für Angehörige der Polizei bleiben vorbehalten.

Mobiltelefone

§ 124. Die Direktorin oder der Direktor einer geschlossenen Vollzugseinrichtung kann den Gebrauch von Mobiltelefonen auf dem Areal der Vollzugseinrichtung aus Sicherheitsgründen allgemein untersagen oder einschränken.

§ 125.¹⁷

F. Hausordnungen

§ 126. Die Amtsleitung erlässt zusammen mit den Direktorinnen Erllass oder Direktoren der Vollzugseinrichtungen Betriebs- oder Hausordnungen. Diese sind durch die Vorsteherin oder den Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern zu genehmigen.

§ 127. Soweit dies durch die jeweilige Vollzugsform geboten ist, Inhalt regelt die Hausordnung insbesondere folgende Sachverhalte:

- a. das Eintrittsverfahren und die Kontrolle der persönlichen Effekten und Wertgegenstände sowie deren Besitz in den Zellen oder Zimmern oder deren Verwahrung,
- b. die Unterbringung und Bekleidung,
- c. das Zellen- oder Zimmerinventar,
- d. die Tagesordnung, Mahlzeiteneinnahme, Arbeits- und Ausbildungszeiten und Freizeit sowie die Bewegungsfreiheit innerhalb der Vollzugseinrichtung,
- e. die Ausrichtung und Verwendung des Arbeitsentgelts oder Lohns sowie die Höchstbeträge der zur Auszahlung gelangenden Barbeträge und die für besondere Verwendung reservierten Mindestguthaben,
- f. den Besitz von Bargeld,
- g. den Erwerb, den Besitz und die Benutzung von Büchern, Zeitschriften, elektronischen Geräten und die Miete elektronischer Geräte,
- h. den Einkauf von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch,
- i. den Erhalt und Umfang Gaben Dritter,
- j. die Rechtsgeschäfte unter den verurteilten Personen,
- k. die Gesundheitspflege und das Rauchen,
- l. sportliche oder andere Freizeitbetätigungen,
- m. die Arzt-, Zahnarzt- und Psychiatrievisiten sowie die Seelsorge,
- n. das Besuchswesen und die Benützung des Telefons,
- o. das Verlassen der Institution für eine externe Beschäftigung und die Verwendung des Arbeitsentgelts.

4. Teil: Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Auslieferungshaft

Anwendbare Bestimmungen

§ 128. ¹ Die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft erfolgt nach den Bestimmungen des 3. Teils, Abschnitte 1 und 3, soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

² Die Durchführung der Auslieferungshaft erfolgt nach den Bestimmungen über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, soweit die einweisende Behörde keine abweichenden Vorschriften erlässt.

Aufnahme und Entlassung

§ 129. ¹ Die Aufnahme in den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie die Entlassung erfolgen auf Anordnung²²

- a. der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO,
- b. des Zwangsmassnahmengerichts,
- c. des Amts.

² Die Aufnahme in den Vollzug von Auslieferungshaft sowie die Entlassung erfolgt aufgrund eines durch das Bundesamt für Justiz ausgestellten Auslieferungshaftbefehls.

Unterbringung in Einzelhaft

§ 130. ¹ Die Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO kann die Unterbringung in Einzelhaft anordnen, wenn der Untersuchungszweck dies erfordert.²²

² In Einzelhaft arbeiten die inhaftierten Personen alleine und verbringen ihre Freizeit in der Zelle. Beim Aufenthalt im Freien ist ihnen die Kontaktaufnahme mit anderen Inhaftierten untersagt.

Arbeit und Arbeitsentgelt

§ 131. ¹ Die inhaftierten Personen sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Sie können sich selbst beschäftigen, wenn sie diese Tätigkeit in der Zelle verrichten. Die Selbstbeschäftigung gibt keinen Anspruch auf zusätzliche Kontakte mit Personen innerhalb und ausserhalb des Gefängnisses.

² Die inhaftierten Personen erhalten für die zugewiesene Arbeit ein Arbeitsentgelt gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten¹³.

³ Kann eine inhaftierte arbeitswillige Person aus gesundheitlichen Gründen oder infolge Arbeitsmangel nicht arbeiten, wird ihr der von den Richtlinien¹³ festgelegte Mindestansatz, jedoch nicht mehr, als sie vorher erhalten hat, ausgerichtet.

Insassenkonto

§ 132. ¹ Die Gefängnisse führen für jede inhaftierte Person ein Konto, dem die beim Eintritt vorhandene Barschaft, die Arbeitsentschädigung und während der Haft eingehende Beträge gutgeschrieben werden.

² Die inhaftierten Personen können die ihnen gutgeschriebenen Beträge für Einkäufe und andere Auslagen während der Haft verwenden, sofern dadurch ein von der Hausordnung festgelegtes Mindestguthaben nicht unterschritten wird, das bis zum Austritt für die Deckung von Schäden zurückbehalten wird. Mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung des zuständigen Betreibungsamts oder Richters können auch Zahlungen an Dritte erfolgen.

§ 133.²² ¹ Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Entlassung Sozialberatung beantragen.

Sozialberatung

² Kontakte im Rahmen der Sozialberatung erfolgen unter Vorbehalt von § 121 Abs. 4 unbeaufsichtigt. Sollen Kontakte zwischen der inhaftierten Person und Dritten hergestellt werden, ist die Zustimmung der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO einzuholen. Besondere Anordnungen der Verfahrensleitung bleiben vorbehalten.

³ Die zuständige Strafverfolgungsbehörde und die Verfahrensleitung des Gerichts gemäss Art. 236 StPO erteilen Auskünfte über wichtige soziale Probleme.

§ 134. ¹ Die Strafverfolgungsbehörde kontrolliert die Korrespondenz und andere Sendungen. Sie kann zur Sicherung des Untersuchungszwecks einschränkende Anordnungen erlassen oder die Korrespondenz mit bestimmten Personen, nahe Angehörige ausgenommen, vollständig untersagen. Die Strafverfolgungsbehörde kann die Kontrolle ganz oder teilweise an das Gefängnis delegieren.

Verkehr mit der Aussenwelt
a. Briefe und Telefonverkehr

² Den inhaftierten Personen ist der telefonische Verkehr in der Vollzugseinrichtung nicht gestattet. Das Amt kann in bestimmten Vollzugseinrichtungen oder Abteilungen davon den telefonischen Verkehr gestatten.²²

§ 135. ¹ Die inhaftierten Personen können mindestens einmal pro Woche besucht werden.

b. Besuche

² Besuche sind nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung gemäss Art. 236 StPO zulässig. Diese kann bei Kollusionsgefahr Auflagen erlassen, die Überwachung oder Aufzeichnung der Gespräche anordnen und bestimmte Personen vom Besuch ausschliessen.²²

³ Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebenspartnerinnen oder -partner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen nicht dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden.

331.1

c. Privilegierte Kontakte

§ 136.¹⁸ Das Recht auf privilegierte Kontakte und Besuche ohne Überwachung gemäss § 121 steht nur zu:

- a. der zugelassenen Rechtsvertreterin oder dem zugelassenen Rechtsvertreter,
- b. der Vormundin oder dem Vormund,
- c. der Beiständin oder dem Beistand gemäss Art. 398 ZGB⁷,
- d. der durch einen wirksam gewordenen Vorsorgeauftrag beauftragten Person,
- e. schweizerischen Amtspersonen,
- f. konsularischen Vertretungen.

5. Teil: Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft¹⁶

Anwendbare Bestimmungen

§ 137.¹⁶ Die Durchführung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft erfolgt nach den Bestimmungen des 3. Teils, Abschnitte 1 und 3, soweit nachfolgend nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

Aufnahme und Entlassung

§ 138.¹⁶ Die Aufnahme in die Vollzugseinrichtung und die Entlassung erfolgen auf schriftliche Anordnung der gemäss dem AuG⁵ und den kantonalen Vorschriften dafür zuständigen Stelle.

Trennung von anderen Haftarten

§ 139.²² Die Durchführung erfolgt getrennt von der Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft und dem Vollzug von Freiheitsstrafen oder Massnahmen. Vorbehalten bleibt Art. 81 Abs. 2 Satz 2 AuG⁵.

Unterbringung

§ 140. ¹ Den inhaftierten Personen wird nach Möglichkeit eine Einzelzelle zugewiesen. Vorbehalten bleibt die gemeinsame Unterbringung von Säuglingen und Kleinkindern mit ihren Müttern oder Vätern und von Familienangehörigen gleichen Geschlechts.

² Frauen und Männer werden getrennt untergebracht. Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang weibliche und männliche Angehörige der gleichen Familie die Freizeit gemeinsam verbringen dürfen.

Gemeinschafts- und Einzelhaft

§ 141. ¹ Die inhaftierten Personen arbeiten gemeinsam und können auch die Freizeit im Rahmen der Hausordnung gemeinsam verbringen, sobald die für die Zuteilung zu einer Gruppe erforderlichen Abklärungen vorgenommen sind und dort Platz zur Verfügung steht. Sie halten sich gemeinsam im Freien auf.

² Sie können einzeln untergebracht werden, wenn sie andere Inhaftierte gefährden oder den Gemeinschaftsbetrieb erheblich stören.

³ Inhaftierte Personen, die nicht in Gemeinschaft arbeiten oder in einer Gruppe untergebracht sind, dürfen an Werktagen täglich drei Stunden mit anderen Inhaftierten ausserhalb ihrer Zelle zubringen. Erfolgt der Aufenthalt im Freien oder die körperliche Betätigung in Gruppen, so wird diese Zeit angerechnet.

⁴ Die Hausordnung regelt, in welchem Umfang bestimmte Gruppen inhaftierter Personen ihr Essen selbst zubereiten dürfen.

§ 142. ¹ Den inhaftierten Personen wird die Möglichkeit gegeben, Ar- Arbeitsangebot
und
Arbeitspflicht
beschädigte Arbeit zu leisten, soweit das Arbeitsangebot dies erlaubt. Die Bemessung des Arbeitsentgelts erfolgt wie bei Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

² Reicht das Arbeitsangebot nicht aus, wird den inhaftierten Personen eine andere sinnvolle Beschäftigung ermöglicht.

³ Mit Ausnahme der Mitwirkung bei den für die Verpflegung und Reinigung erforderlichen Arbeiten sind die inhaftierten Personen nicht zur Arbeit verpflichtet.

§ 143. Die inhaftierten Personen sind berechtigt, sich selbst zu Selbst-
beschäftigung
beschäftigen. Die selbstgewählte Arbeit ist in der Zelle zu verrichten.

§ 144. ¹ Die Vollzugseinrichtung führt für jede inhaftierte Person ein Konto, dem die bei Eintritt vorhandene Barschaft, das Arbeitsentgelt und die während der Haft eingehenden Beträge gutgeschrieben werden. Arbeitsentgelt
und
Verwendung

² Vom Guthaben wird ein Mindestbetrag bis zum Austritt für die Deckung von Schäden zurückbehalten. Im Übrigen können die inhaftierten Personen frei über ihre Konten verfügen. Mit ihrem Einverständnis oder auf Anordnung des zuständigen Betreibungsamts oder Richters können auch Zahlungen an Dritte erfolgen.

³ Das Guthaben wird den inhaftierten Personen bei der Entlassung ausbezahlt.

§ 145. ¹ Die einweisende Behörde ist dafür verantwortlich, dass Kosten der
Klinik-
oder Spital-
einweisung
vor der Einweisung in ein Spital oder eine Klinik und in dringenden Fällen spätestens innert 30 Tagen eine Kostengutsprache der fürsorge-rechtlich zuständigen Behörde eingeholt wird. Durch diese nicht über-nommene Kosten werden der einweisenden Behörde in Rechnung gestellt.

² Müssen inhaftierte Personen mit Wohnsitz im Kanton in einer ausserkantonalen Klinik untergebracht werden, trägt die Gesundheits-direktion die deswegen anfallenden Mehrkosten.

331.1

Justizvollzugsverordnung (JVV)

Ärztliche
Betreuung

§ 146. ¹ Die inhaftierten Personen können sich durch Ärztinnen und Ärzte betreuen lassen, bei denen sie vor der Haft in Behandlung standen, wenn deren Bezahlung sichergestellt ist.

² Die Behandlung erfolgt in der Vollzugseinrichtung.

³ Die verschriebenen Medikamente werden nach Zulassung durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt vom Personal abgegeben.

Sozialberatung

§ 147. ¹ Die inhaftierten Personen können zur Behandlung persönlicher Probleme im Zusammenhang mit der Haft oder der Vorbereitung der Ausschaffung Sozialberatung beantragen.

² Die Gefängnisleitung informiert die zuständige Stelle, wenn eine inhaftierte Person sozialer Beratung bedarf.

³ Auf Wunsch der inhaftierten Personen wird ihnen der Kontakt mit nicht dem Justizvollzug angehörenden Betreuungsorganisationen ermöglicht. Besuche von Mitarbeitenden solcher Organisationen unterliegen keinen zeitlichen Einschränkungen, soweit die Belegung der Besuchsräumlichkeiten dies zulässt.

Verkehr mit der
Aussenwelt
a. Briefe

§ 148. ¹ Die inhaftierten Personen dürfen auf eigene Kosten ohne Beschränkung des Umfangs Briefe versenden und empfangen.

² Die Briefe dürfen keine unzulässigen Gegenstände enthalten. Solche werden im Beisein der inhaftierten Person entnommen und zu ihren Effekten gelegt.

b. Telefon

§ 149. ¹ Die inhaftierten Personen haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten Telefongespräche zu führen.

² Bestehen konkrete Hinweise, dass Telefongespräche die Sicherheit oder den Haftzweck gefährden oder zur Fluchthilfe missbraucht werden, kann vorübergehend der Telefonverkehr mit bestimmten Personen ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden.

c. Besuche

§ 150. ¹ Die inhaftierten Personen können entsprechend der Verfügbarkeit der Besuchsräumlichkeiten besucht werden. Die Besuchszeit beträgt mindestens eine Stunde pro Woche.

² Besucherinnen und Besucher haben bei der Gefängnisleitung eine Besuchsbewilligung einzuholen. Diese kann allgemein erteilt werden.

³ Besuche werden nicht überwacht. Die Identität der Besucherinnen und Besucher wird festgehalten.

§ 151. ¹ Die einweisende Stelle kann das Verlassen der Vollzugs- d. Vorführung einrichtung bewilligen für:

- a. den Kontakt mit schwer kranken Angehörigen,
- b. Teilnahme an der Bestattung von Angehörigen,
- c. nur persönlich zu erledigende Angelegenheiten.

² Sie sorgt für die erforderliche Begleitung.

6. Teil: Disziplinarwesen

§ 152. Das Disziplinarwesen dient zur Aufrechterhaltung der Zweck Ordnung und Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen.

§§ 153–155.¹⁷

§ 156. ¹ Gegenstände, die bei der Begehung von Disziplinar- Sicherstellung verstössen verwendet wurden, werden sichergestellt. Sie werden zu und Beschlagnahme den Effekten gelegt, wenn das Eigentum festgestellt werden kann.

² Ist die Feststellung des Eigentums nicht möglich, werden die Gegenstände zugunsten eines Fonds zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen verwertet. Ist eine Verwertung nicht möglich oder eignen sich die Gegenstände nur zu einem rechtswidrigen Gebrauch, werden sie vernichtet.

§§ 157 und 158.¹⁷

§ 159. Bei Disziplinarvergehen, die den sicheren oder ordnungs- Vorsorgliche gemässen Betrieb der Vollzugseinrichtung erheblich oder wiederholt Versetzung stören, kann in dringenden Fällen mit dem Disziplinarentscheid eine vorsorgliche Versetzung bis zum Entscheid der einweisenden Behörde im Sinne der §§ 54, 57, 59 oder 65 angeordnet werden, und zwar¹⁶

- a. vom offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug,
- b. von der Halbgefangenschaft oder dem Arbeitsexternat in den offenen oder geschlossenen Vollzug.

§ 160. ¹ Die Busse wird bei inhaftierten Personen im offenen oder geschlossenen Vollzug von dem für die Barauszahlung oder den Einkauf vorgesehenen Teil des Arbeitsentgelts bezogen. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung wird der verurteilten Person kein Bargeldbetrag ausbezahlt, unter Vorbehalt des notwendigen Mindestbetrags für die Deckung unumgänglicher Auslagen und den Einkauf dringend erforderlicher Artikel. Vollzug der Disziplinar-massnahmen a. Busse

² Die Disziplinarbussen fallen einem Fonds zur Unterstützung von Gefangenen oder Entlassenen zu.

b. Arrest

§ 161. ¹ Der Arrest wird in den dafür bestimmten Zellen der Vollzugseinrichtung vollzogen, in denen sich nur eine Liegegelegenheit und die für die Hygiene unumgänglichen Einrichtungsgegenstände befinden. Die Zelle darf nur für den Aufenthalt im Freien verlassen werden.

² Während des Arrests bleibt die inhaftierte Person von Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Veranstaltungen und Einkauf ausgeschlossen. Sie darf in der Zelle nicht rauchen und erhält weder Besuch noch Urlaub. Sie erhält eine beschränkte Auswahl von Lesestoff und darf weder Briefe schreiben noch empfangen. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter.¹⁶

³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann Erleichterungen beim Vollzug des Arrests vorsehen. Wenn besondere Gründe, insbesondere gesundheitlicher Natur, dies erfordern, kann der Arrest in einer Normalzelle mit reduzierter Ausrüstung vollzogen werden.

c. Versetzung für den Vollzug des Arrests

§ 162. Für den Vollzug des Arrests können verurteilte Personen in Halbgefangenschaft, im Arbeitsexternat oder im Massnahmenvollzug für junge Erwachsene in einem dem geschlossenen Vollzug dienenden Betrieb verlegt werden.

Zuständigkeit für Disziplinar-entscheide

§ 163. ¹ Für die Anordnung von Disziplinar-massnahmen sind die Leitungen der Vollzugseinrichtungen zuständig.

² Arrest von mehr als fünf Tagen und die vorsorgliche Versetzung gemäss § 159 werden von der für die Vollzugseinrichtung zuständigen Hauptabteilungsleitung angeordnet.

³ Liegt Gefahr im Verzug, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung die vorsorgliche Versetzung gemäss § 159 anordnen. Sie holt umgehend die Zustimmung der zuständigen Hauptabteilungsleitung ein.

Disziplinar-verfahren

§ 164. ¹ Nach Abklärung des Sachverhalts wird der inhaftierten Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sachverhalt und Stellungnahme sind schriftlich festzuhalten.

² Der Disziplinar-entscheid erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere des Disziplinar-verfahrens, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll zum begangenen Disziplinar-verfahren in Beziehung stehen und geeignet sein, künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern.

³ Der Disziplinarscheid wird mit kurzer Begründung und Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt und der inhaftierten Person in einer verständlichen Sprache erläutert. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt.

⁴ Mit Ausnahme von leichten Fällen im Sinne von § 23 b Abs. 4 StJV³ wird die einweisende Behörde über Disziplinarvergehen benachrichtigt.¹⁶

§ 165. ¹ Bei der Beurteilung von Disziplinarvergehen werden die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches sinngemäss angewendet. Anwendbares Recht

² Soweit in den Bestimmungen dieses Abschnitts keine abweichenden Regelungen getroffen werden, werden die Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission für das Disziplinarrecht in den Konkordatsanstalten¹³ angewendet.

§ 166. ¹ Die Verfolgung eines Disziplinarvergehens verjährt sechs Monate nach seiner Begehung. Die Verjährung ruht während einer Entweichung. Verjährung

² Das Disziplinarvergehen kann nicht mehr geahndet werden, wenn seit seiner Begehung ein Jahr verstrichen ist.

³ Der Vollzug einer Disziplinar massnahme verjährt nach sechs Monaten.

7. Teil: Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

§ 167.¹⁴ Die Anordnungen des Amtes für Justizvollzug und seiner Hauptabteilungen können mit Rekurs nach §§ 19 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959² angefochten werden. Rekurs

§ 168. Für die Erprobung neuer Vollzugsformen und für Versuche zur Weiterentwicklung des Justizvollzugs kann die Direktion der Justiz und des Innern zeitlich beschränkte Abweichungen von dieser Verordnung bewilligen. Die Rechte der verurteilten oder inhaftierten Personen dürfen dabei nicht über die in dieser Verordnung bereits formulierten Beschränkungen hinaus beschnitten werden. Abweichungen für Vollzugsversuche

§ 169.²³

Inkrafttreten

§ 170. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

-
- ¹ [OS 61, 546](#); Begründung siehe [ABI 2006, 1771](#).
- ² [LS 175.2](#).
- ³ [LS 331](#).
- ⁴ [LS 334](#).
- ⁵ [SR 142.20](#).
- ⁶ [SR 150.2](#).
- ⁷ [SR 210](#).
- ⁸ [SR 311.0](#).
- ⁹ [SR 311.01](#).
- ¹⁰ [SR 311.1](#).
- ¹¹ [SR 312.0](#).
- ¹² [SR 351.1](#).
- ¹³ Einsichtnahme in die Richtlinien unter www.justizvollzug.zh.ch.
- ¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 26. Mai 2010 ([OS 65, 342](#); [ABI 2010, 1187](#)). In Kraft seit 1. Juli 2010.
- ¹⁵ Eingefügt durch RRB vom 3. November 2010 ([OS 65, 789](#); [ABI 2010, 2429](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 3. November 2010 ([OS 65, 789](#); [ABI 2010, 2429](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁷ Aufgehoben durch RRB vom 3. November 2010 ([OS 65, 789](#); [ABI 2010, 2429](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.
- ¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 7. November 2012 ([OS 67, 603](#); [ABI 2012-11-16](#)). In Kraft seit 1. Januar 2013.
- ¹⁹ Eingefügt durch RRB vom 19. März 2014 ([OS 69, 123](#); [ABI 2014-03-28](#)). In Kraft seit 1. April 2014.
- ²⁰ Fassung gemäss RRB vom 19. März 2014 ([OS 69, 123](#); [ABI 2014-03-28](#)). In Kraft seit 1. April 2014.
- ²¹ Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2017 ([OS 72, 682](#); [ABI 2017-12-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²² Fassung gemäss RRB vom 6. Dezember 2017 ([OS 72, 682](#); [ABI 2017-12-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.
- ²³ Aufgehoben durch RRB vom 6. Dezember 2017 ([OS 72, 682](#); [ABI 2017-12-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.